


Kreisferdezuchtverein
Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft
Kreis sowie der Städte Mönchen-
gladbach und Köln e.V.

Kreispferdezuchtverein Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft Kreis sowie der Städte Mönchengladbach und Köln e.V.

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

 02181/601-3913/14 Fax 601-3999

Satzung des Kreispferdezuchtvereins

§ 1

Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

Der Verein führt den Namen Kreispferdezuchtverein Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft Kreis sowie der Städte Mönchengladbach und Köln und hat seinen Sitz in Grevenbroich. Er erstreckt sich über das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Mönchengladbach, des Rhein-Erft Kreises und der Stadt Köln. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz e.V.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Pferdestammbuch e. V. und dem Hannoveraner Verband e.V. und mit den gesetzlichen und freiwilligen landwirtschaftlichen Organisationen soll die Pferdezucht im Verbreitungsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen ausgebreitet und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung und Unterstützung der Pferdezüchter und -halter oder solcher Personen, die Pferdezüchter und -halter werden wollen, in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung;

2. Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Eintragung von Pferden in das Rheinische Pferdestammbuch e.V. und des Hannoveraner Verbandes e.V.;
3. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen nach den jeweils gültigen Satzungen der unter Punkt 2 genannten Verbände.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Kreispferdezuchtverein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern (fördernde Mitglieder)
3. Ehrenmitgliedern

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

zu 1:

Ordentliche Mitglieder können die Eigentümer eines Pferdes werden, welches in das Rheinische Pferdestammbuch e.V. oder des Hannoveraner Verband e.V. eingetragen ist. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen (bspw. Zuchtgemeinschaften in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sein. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

zu 2:

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer werden, die, ohne im Besitz eines eingetragenen Pferdes zu sein, bereit sind, die Bestrebungen des Kreispferdezuchtvereins zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

zu 3:

Ehrenmitglieder werden solche Personen, die sich um die Belange des Kreispferdezuchtvereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung ernannt.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines eingetragenen Pferdes ist. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft insgesamt erlischt außer durch Tod des Mitgliedes

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich erklärt werden muss;
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn dem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen nachgewiesen werden kann. Der Ausschluss wird durch den Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes ausgesprochen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu. Sie haben kein Recht auf das Vermögen des Kreisferdezuchtvereins und sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und alle rheinischen Pferdezüchter und -halter haben das Recht, die Einrichtungen des Kreisferdezuchtvereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzungen des Kreisferdezuchtvereins sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen;
2. durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Kreisferdezuchtvereins zu fördern und aufbauen zu helfen;
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen und auch sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Kreisferdezuchtverein zu erfüllen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher. Die Einladung erfolgt schriftlich. Anträge auf die Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder;
- b) Abnahme des vom Vorsitzenden zu erstattenden Rechenschaftsberichtes, der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung;
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre; die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst vier Jahre nach einer vorangegangenen Wahl möglich;
- d) Wahl der Delegierten entsprechend der Satzung des Hannoveraner Verband e.V. für die Delegiertenversammlung der Organisation des Verbands;
- e) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- f) Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle;
- g) Ernennung von Kommissionen und etwaigen Ausschüssen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Auflösung des Kreisferdezuchtvereins.

§ 7

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende

- b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende (Mitglied im Hannoveraner Verband e.V.)
- c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende (Mitglied im Rheinischen Pferdestammbuch e.V.)
- d) acht Beisitzer (davon sollten mindestens drei Mitglieder des Rheinischen Pferdestammbuch e.V. sein)

Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.

Den Vorstand bilden nach §26 BGB der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Wahlperiode endet zu dem Zeitpunkt an der auch die Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein vom 1. Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung geführt. Scheidet der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung geführt.

Sollten alle Vorsitzenden vorzeitig ausscheiden, ist innerhalb von vier Wochen durch den Geschäftsführer eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Geschäftsführer kann extern vom Vorstand bestellt werden. Er soll der Kreisverwaltung (Kreistierzuchtberater) angehören.

Der externe Geschäftsführer kann zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Sollte die Stelle des Kreistierzuchtberaters aufgehoben werden, würde damit die Geschäftsführung durch diesen Umstand beim Kreis beendet. In diesem Fall ist innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann der Geschäftsführer, der Kassierer und der stellvertretende Geschäftsführer zu wählen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Bestellung des externen Geschäftsführers
- die Prüfung der Rechnungsführung und Verwaltung
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- die Ernennung von Kommissionen
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen am Standort Wickrath
- Unterstützung des Geschäftsführers beim Einzug der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder
- Urkunden jeglicher Art, welche den Kreispfederzuchtverein verpflichten, sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Von der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Geschäftsführer

Der externe Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Der Geschäftsführer übernimmt insbesondere nachstehende Aufgaben:

- Erledigung des laufenden Schriftverkehrs
- Kassenführung
- Vorlage der Jahresrechnung
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Vorstellung bei der Mitgliederversammlung
- Überwachung aller für die Zuchtbuchführung notwendigen Arbeiten
- Erstattung des Geschäftsberichtes
- Anfertigungen der Niederschriften der Versammlungen

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresabrechnung ist den Rechnungsprüfern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Der Kreispfederzuchtverein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Kreispfederzuchtvereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Das etwa vorhandene Vermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu je 50% an den Verein zur Förderung des Rheinischen Pferdecentrums Schloss Wickrath e.V. und den Verein zur Förderung der Reiterei auf hannoverschen Pferden e.V. zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zugewiesen.

Die vorstehende Satzung wurde angenommen und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.03.2022.